

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Landau an der Isar zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

I. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV/GasGVV)

Die Abrechnung des Strom-/ Gasverbrauches erfolgt grundsätzlich in zwölfmonatlichen Abständen. Die Stadtwerke Landau a. d. Isar erheben 11 monatliche Abschlagszahlungen.

II. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV/GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt seine fälligen Zahlungen in folgender Weise an die Stadtwerke Landau a. d. Isar zu leisten:

a) Banküberweisung auf eines der nachfolgenden Konten–unter Angabe der Kundennummer:

Sparkasse Niederbayern-Mitte
VR Bank Landau eG

BIC: BYLADEM1SRG, IBAN: DE02 7425 0000 0026 0024 36
BIC: GENODEF1LND, IBAN: DE73 7419 1000 0000 0016 78

Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

b) SEPA-Lastschriftverfahren

Info: Gläubiger-Identifikationsnummer der Stadtwerke Landau a. d. Isar DE62ZZZ00000085959

Für die Erteilung eines neuen SEPA-Lastschriftmandats bedarf es der Schriftform und Unterzeichnung durch den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber). Der SEPA-Lastschrifteinzug des Abschlagsbetrages erfolgt regelmäßig zu jedem ersten Werktag eines Monats. Auch nach jährlicher Anpassung der monatlichen Abschlagshöhe – auf Grund der Neuermittlung nach jeder Verbrauchsabrechnung – behalten bestehende SEPA-Lastschrift-Mandate Ihre Gültigkeit! Ebenso verhält es sich mit Bankänderungen; lediglich die neuen Bankdaten (Kreditinstitut, BIC, IBAN – gültig ab) sind uns in Schriftform rechtzeitig mitzuteilen.

c) Bareinzahlung im Kundencenter der Stadtwerke Landau a. d. Isar zu den üblichen Öffnungszeiten

III. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

- 1. Mahnung 3,00 €(1)
- 2. Mahnung 8,00 €(1)
- 3. Mahnung 11,00 €(1)
- Telefoninkasso 5,00 €(1)
- Zustellkosten 5,00 €(1)
- Rücklastschriften gem. Kosten der Geldinstitute (1)
- Unterbrechung der Versorgung 50,00 €(1)
- Wiederherstellung der Versorgung 50,00 € (59,50 € brutto)
- Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der regulären Arbeitszeit 150,00 € (178,50 € brutto)
- Bei physischer Trennung des Netzanschlusses trägt der Kunde die Kosten nach Aufwand.

Die Kosten für die Unterbrechung sind hierbei umsatzsteuerfrei.

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit (1) gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Vorkasse, Vorkassensysteme (zu § 14 StromGVV/GasGVV):

Die Stadtwerke Landau a. d. Isar sind berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Diese Umstände liegen insbesondere vor:

- bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
- bei wiederholter Mahnung
- bei Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichteinhaltung

Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.

Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an Stadtwerke Landau a. d. Isar zu bezahlen sind. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

Die Stadtwerke Landau a. d. Isar können statt einer Vorauszahlung auch die Errichtung eines Vorkassezählers (Prepayment) oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die dafür anfallenden Kosten zu tragen.

V. Preise für sonstige Leistungen

Preise für sonstige Leistungen	Euro pro Stück	
	Netto	Brutto
Zwischenabrechnung (Kundenablesung)	12,00	14,28
Rechnungskorrektur nach Schätzung / Falschmeldung	15,00	17,85
Rechnungsduplikat	4,00	4,76
Bearbeitungsgebühr für Adressermittlung	12,00	14,28
Zählerablesung durch STW Personal (je Messstelle)	25,00	29,75

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

VI. Wohnungswechsel (zu § 20 StromGVV):

Der Kunde ist bei einem Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform (schriftlich, Telefax oder E-Mail) erfolgen und soll zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Datum des Auszugs
- Neue Rechnungsanschrift und Telefon-/Handynummer
- Zählernummer
- Name und Adresse des Nachmieters, sofern bekannt
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung
- Außerdem ist vom Kunden für die Rechnungsstellung der jeweilige Zählerstand abzulesen und an uns mitzuteilen. (*Übergabeprotokoll vorzulegen - Zählerstände von Mieter und Vermieter/oder Hausmeister jeweils mit Unterschrift zu bestätigen*)

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.10.2022 in Kraft.